



Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ (Ausschreibung 2024)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Mit dem **Innovationsfonds Kunst** unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst innovative Vorhaben von Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Haushalts 2024 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Rahmen des Innovationsfonds Kunst schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine neue Fördertranche des Programms aus. Die Ausschreibung 2024 verfolgt das Ziel der Innovation durch Strukturwandel. Die organisatorische Entwicklung und strukturelle Stabilisierung von Einrichtungen und Organisationen wird in Anbetracht steigender Anforderungen an die Kulturschaffenden immer wichtiger, auch um auf äußerst komplexe gesellschaftliche Umstände und neue Krisen reagieren zu können. Deshalb möchte der Innovationsfonds Kunst Einrichtungen und Organisationen dabei unterstützen, selbst innovationsfähiger zu werden, und Prozessvorhaben und neue Umsetzungsideen fördern, die, gegebenenfalls auch mit Hilfe einer externen Begleitung, einen nachhaltigen Strukturwandel zum Beispiel in folgenden Bereichen zum Ziel haben:

- Sich neu denken: Organisationsentwicklung in Kultureinrichtungen – z. B. Schärfung des eigenen Profils und Potenzials, Bewältigung von Generationswechselln, Optimierung der Ressourcennutzung, Schaffung von Synergien durch Kooperationen, Digitalisierung nach innen und außen
- Demokratie und Gesellschaftlicher Zusammenhalt – z. B. Entwicklung eines neuen Narrativs für das eigene Handeln (Code of Conduct), Stärkung der Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung des Teams, fachliche Befähigung durch Weiterbildung
- Green Culture – Umstellung der Betriebs- und Personalstruktur auf nachhaltige und ressourcenschonende Konzepte, inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Klimawandel

2.2. Um die Möglichkeit zu eröffnen, neue Ideen auszuprobieren, werden auch erste Erprobungen neuer Ansätze aus den oben genannten Bereichen gefördert. Der Fokus liegt hierbei auf dem Anstoß eines Reflexionsprozesses.

2.3. Projekte aus dem Bereich der Kulturellen Teilhabe sind von der Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen. Hierfür wird auf die Programme des [Zentrums für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg](#) verwiesen.

3. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind und deren Gründungsdatum in der Regel vor dem 1. Januar 2023 liegt. Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.) und eine institutionelle kommunale Förderung vorweisen können oder selbst in der Trägerschaft einer Kommune stehen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen. Staatliche Kultureinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3.2. Verbundvorhaben von mehreren antragsberechtigten Einrichtungen nach Ziffer 3.1. sind möglich. Der Antrag für das gesamte Vorhaben muss in diesem Fall von einer der beteiligten Einrichtungen gestellt werden.

- 3.3. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich.
- 3.4. Im Antrag ist anzugeben, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde; gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen.
- 3.5. Auf eine ökologisch und sozial nachhaltige sowie gendergerechte Projektplanung und -umsetzung ist zu achten.
- 3.6. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten oder jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.7. Die Zahlung angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler wird vorausgesetzt. Zur Orientierung wird auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und -initiativen verwiesen.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 40.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.
- 4.3. Gefördert werden:
 - a. Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
 - b. Honorarkosten für freie Mitarbeitende, Künstlerinnen und Künstler, externe Prozessbegleitungen sowie sonstige Leistungen Dritter
 - c. Material- und Sachkosten
 - d. Investitionskosten (max. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten)

e. Veranstaltungskosten

4.4. Nicht gefördert werden:

- a. bauliche Investitionen
- b. Investitionen, die in anderer Weise finanziert werden können (zum Beispiel durch Programme des Bundes und der EU)

4.5. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:

- a. Eigeneinnahmen
- b. Eigenmittel
- c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und kommunale Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

4.6. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden Eigenleistungen und kostenlose Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten).

4.7. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet, aber dennoch im Finanzierungsplan aufgeführt werden weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der Baden-Württemberg Stiftung).

5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderung sind über das Online-Formular unter www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds einzureichen. Sie können bis 7. August 2024 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.

5.3. Dem Antrag auf Förderung ist der aktuelle Jahresabschluss (2023 oder 2022) der antragstellenden Einrichtung beizufügen.

- 5.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien begutachtet:
- a. Überregionale Sichtbarkeit der Kultureinrichtung, Qualität des Programms
 - b. Greift das Vorhaben plausibel wichtige Fragestellungen auf, die sich grundsätzlich auf die Einrichtung bzw. auf die Arbeit und Stabilisierung der Trägerinnen und Träger beziehen?
 - c. Werden in dem Antrag die Ressourcen, Partnerinnen und Partner sowie die geplanten Abläufe, die für eine wirksame Durchführung erforderlich sind, gut dargelegt?
 - d. Passen die geplanten Aktivitäten und das Budget zusammen? Ist das Budget angemessen, realisierbar und gut durchdacht?
 - e. Ist die Idee überzeugend und geht in neuer Weise auf formulierte Herausforderungen ein?
 - f. Sind die Mitarbeitenden in die Entwicklung und Profilierung eingebunden?
 - g. Ist das Ziel des Vorhabens klar formuliert?
 - h. Ist die Zeitplanung realistisch?

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.

- 5.5. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.
- 5.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen Anfang Oktober 2024 erfolgen. Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.7. Der Abschluss des Projektes muss spätestens bis Ende März 2026 erfolgt sein. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2025 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.

- 5.8. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 5.9. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Sonstige rechtliche Hinweise

- 6.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 6.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 6.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 6.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die

Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2024 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Stuttgart, Juni 2024

Dr. Claudia Rose